

Satzung

des Freundeskreises der Städtischen Realschule Burgsteinfurt e. V.

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen
Freundeskreis der Städtischen Realschule Burgsteinfurt e. V.
Der Sitz des Vereins ist Steinfurt.

Er soll die Rechtsfähigkeit erlangen und deshalb in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der vollständige Name

:

„Freundeskreis der Städtischen Realschule Burgsteinfurt e.V.“.

§ 2 (Zweck)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Realschule, insbesondere durch:

- a) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- b) Pflege der Beziehungen zum/zur Schulträger /-in
- c) Förderung des Schullebens in technischer, musischer, künstlerischer und sonstiger kreativer Hinsicht,
- d) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung;
- e) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung Unterrichts- und Ausstattungsmittel.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

Der Verein ist wegen seiner Jugend pfelegerische Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1954 tätig. Jede Gewinnabsicht ist ausgeschlossen,. Eine Verteilung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder erfolgt nicht.

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins, Beiträge und Spenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied kann jede/r werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu verfolgen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 (Beiträge und Geschäftsjahr)

1. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beschließt auch den Zahlungstermin.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6 (Organe des Vereins)

- Organe des Vereins sind
1. Der Vorstand und
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und seinem/seiner StellvertreterIn und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird ergänzt mit einem/einer SchriftführerIn und durch weitere (max. vier) BeisitzerInnen und einem/einer PressewartIn. Der Vorstand, die Beisitzer/Innen, der/die Schriftführer/In und Pressewart/In bilden den erweiterten Vorstand. Beratendes Fachpersonal wie Referenten, Schulleitung, Schulsprecher, Schulpflegschaftsvorsitzender, städtische Verwaltung und aus anderen Organen können zur Unterstützung zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 (Sitzungen des Vorstandes)

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, mit mindestens einer Woche Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der/Die Vorsitzende kann nach seinem/ihrer Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 desselben anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Mitgliederversammlungen)

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 1 Woche Frist schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer(s)/seiner(s) Stellvertreter(s)In geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt die RechnungsprüferInnen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (s. § 7.2). Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Über Einzelausgaben von über 10.000,-- € entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung können bis zum Beginn der Versammlung eingereicht werden.

§ 11 (Gewinne und Verwaltungsaufgaben)

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Anträge auf Zuwendung von Geldmitteln des Vereins können von SchülerInnen der Städtischen Realschule über die Schülerversammlung, von jedem/jeder LehrerIn der Schule und von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten.

§ 12 (Rechnungsprüfung)

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden durch die Mitgliederversammlung zwei RechnungsprüferInnen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist einmal zulässig. Sie haben mindestens einmal im Jahr und zwar vor der Mitgliederversammlung Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Steinfurt zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Erziehung und musikalische Frühförderung der Städtischen Realschule Burgsteinfurt.

§ 14 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort für alles aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Burgsteinfurt, Gerichtsstand ist Steinfurt.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese in der Mitgliederversammlung am 22.10.15 beschlossene Satzung tritt an Stelle der vorherigen gültigen Satzung. Die am 22.10.15 beschlossenen Satzungsänderungen treten am gleichen Tag in Kraft.